



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 202 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Der Fakultätsrat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 15. Oktober 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät liegt.



§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät bzw. Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät oder durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4

Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

In Laborpraktika stellt die Zulassung zur Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 M-RPO dar und begründet damit das Prüfungsverhältnis.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.



§ 7

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO sind zusätzliche Freiversuchsregelungen unter folgenden Voraussetzungen möglich. ²Studierende, die dem Musterstudienplan folgen, haben im Rahmen von Modulprüfungen der Pflichtmodule des ersten Studienjahrs die Möglichkeit, insgesamt bis zu zwei Freiversuche von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung zu unternehmen. ³Innerhalb dieser Regelung kann eine bestandene Modulprüfung jedoch nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wertung des Prüfungsergebnisses eines Freiversuchs setzt die Teilnahme an der Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungsversuch nach verbindlicher Prüfungsanmeldung voraus. ⁵Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch das Prüfungsamt nach vorheriger Anzeige durch den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ⁶Als Note der Modulprüfung wird das jeweils bessere Ergebnis eingetragen.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) ¹Abweichend von § 24 Abs. 2 M-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit im Studiengang M.Sc. Physik in der Regel zwölf Monate im Umfang von 30 Leistungspunkten. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 M-RPO.
- (2) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit mit einem Drittel zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote zu 25 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 75 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der besten Modulprüfungen im Umfang von 85 Leistungspunkten gebildet.
- (2) Gemäß § 26 Abs. 2 M-RPO gehen bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der sich aus dem Anhang ergebenden Regelstudienzeit nur die Noten in einem Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten in die Abschlussnote ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Physikalisch-Astronomischen Fakultät.



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft, in die aktuell noch Studierende eingeschrieben sind:
1. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2009 S. 1214) in den zuletzt geltenden Fassungen.
 2. Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 89).
 3. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 34).
 4. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Quantum Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2024 S. 117).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Kooperation mit Hochschule:
Physik	Master of Science	4	
Photonics	Master of Science	4	
Quantum Science and Technology	Master of Science	4	
Werkstoffwissenschaft	Master of Science	4	Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät